

Haus- und Vermietungsordnung Stand 22.11.2016
--

Liebe Gemeindeglieder, liebe Gäste und Gruppen,

Sie sind / Ihr seid hier herzlich willkommen.

Wir wünschen schöne und wertvolle Stunden in unserem Haus!

Diese Haus- und Vermietungsordnung wurde vom Kirchengemeinderat nach dem Grundsatz aufgestellt: „So viel Freiheit wie möglich, soviel Ordnung wie nötig.“

1. Das Gemeindehaus der Kirchengemeinde Weilstetten dient der Ergänzung des gottesdienstlichen Geschehens in der Kirche. Es ist Treffpunkt für die Gemeinde, ihrer Kreise und Gruppen zu Veranstaltungen und gemeinsamen Geselligkeiten im Sinne christlichen Glaubens. Dieser Charakter des Hauses darf durch Veranstaltungen nicht entstellt werden.
2. Das Gemeindehaus steht auch kirchlichen Mitarbeitern und Einwohnern der bürgerlichen Gemeinde Weilstetten und der Stadt Balingen mit inkl. Teilorten für besondere Anlässe, wie z.B. Tauf- und Konfirmationsfeiern, Hochzeiten, Geburtstags- und Jubiläumsfeiern zur Verfügung, die Mitglied einer Kirche der ACK sind, soweit die Belegung durch Veranstaltungen der Kirchengemeinde davon nicht berührt werden.
Ausnahmegenehmigungen für andere Belegungen sind möglich. Es entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall.
3. Die Belegung erfolgt nach einem erstellten Zeitplan. Abweichungen davon müssen jeweils mit dem Pfarramt geklärt werden. Eine Benutzung außerhalb der festgelegten Zeit bedarf der Rücksprache mit dem Pfarramt.. Bei größeren Veranstaltungen der Kirchengemeinde können keine Parallelveranstaltungen stattfinden.
4. Für alle Gruppen muss eine verantwortliche Leitung bestimmt sein. MitarbeiterInnen, die einen Schlüssel besitzen, sind für diesen verantwortlich. Sie haben bei ihren Veranstaltungen anwesend zu sein. **Schlüssel dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.** Bei Wechsel innerhalb der Mitarbeiterschaft sind Schlüsselweitergaben mit dem Pfarramt abzusprechen.
5. Anträge zur Benutzung des Gemeindehauses sind an das Evang. Pfarramt Weilstetten zu richten.
6. Bei der Bestuhlung der Räume, bei **Veränderung der Trennwände** und bei Küchenbenutzung werden Sie eingewiesen.
7. Vorhandene Geräte dürfen, ebenso wie die Trennwände, nur von Personen bedient werden, die darin eingewiesen sind, bzw. im Umgang damit Erfahrung haben.
8. Für Speisen und Getränke hat der Mieter selbst zu sorgen. Die Küchenbenutzung wird nach Rücksprache mit der Hausmeisterin geregelt. **Die Küche kann nur zur Aufbereitung fertiger Speisen und zur Zubereitung von Kaffee und Tee, nicht aber zum Kochen verwendet werden.**
9. Geschirr und Besteck darf aus dem Gemeindehaus **nicht** mitgenommen werden. Für evtl. Mitnahme von Resten von Kuchen oder Speisen müssen geeignete Behälter vom Mieter selbst mitgebracht werden. Fehlendes Geschirr wird in Rechnung gestellt.

10. Aus Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen und im Hinblick auf die Suchtgefahr ist das Gemeindehaus eine Nichtraucherzone. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
Bei entsprechenden Veranstaltungen darf Alkohol nur in verantwortlichem Maß ausgeschenkt werden.

11. Genehmigungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung notwendig sind (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung) hat der Mieter selbst zu sorgen.

12. Da das Gemeindehaus inmitten des Wohngebietes liegt, muss die gesetzliche Nachtruhe unbedingt eingehalten werden: das heißt, ab 22 Uhr Zimmerlautstärke, um 24 Uhr Ende der Veranstaltung. Lärmbelästigungen außerhalb des Hauses sind unbedingt zu vermeiden. Die Lautsprecheranlage darf nicht im Außenbereich genutzt werden.

13. Es ist ein Gebot der Höflichkeit und Achtung aller Benutzer, das Haus einschließlich der **WCs** so zu verlassen, wie es angetroffen wurde.

Nach Beendigung der Veranstaltung müssen sämtliche Räume, die benutzt wurden, „**besenrein**“ gerichtet und die Stühle aufgestuhlt werden.

Anfallender Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen.

Bitte alle Lichter ausschalten (besonders in den WCs wird dies häufig vergessen).

Alle Fenster und Außentüren schließen und in der Heizperiode die Heizkörper auf „1“ zurückdrehen.

14. Etwaige Schäden sind **unverzüglich** der Hausmeisterin oder dem Pfarramt zu melden. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die vom Mieter verursachten Schäden und Mängel auf dessen Kosten zu beheben.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Empfänger für die Entstehung der Kosten der Schließanlage.

15. Werden anlässlich einer Veranstaltung, die von Privatpersonen (Mieter) durchgeführt wird, Schadensersatzansprüche von Dritten erhoben, so muss der Mieter dafür einstehen.

16. Der Flügel steht privaten Zwecken nicht zur Verfügung, auch nicht bei Vermietungen oder Raumüberlassung.

17. Der Verbandskasten befindet sich im Untergeschoss vor der Zwischentüre.

18. Ein Telefon für Notfälle befindet sich im Raum neben der Küche. (Rufnummer: 07433 36995)

19. Die „**Checkliste**“ ist Teil dieser Haus- und Vermietungsordnung und muss unbedingt beachtet werden.

20. Während der Schulferien bleibt das Gemeindehaus in der Regel geschlossen.

Anschrift der Hausmeisterin:

Carmen Müller, Anemonenstr. 5, Tel: 07433 9981050

Anschrift des Pfarramtes:

Hauptstr. 18, 72336 Balingen-Weilstetten, Tel: 07433 4841, E-Mail: Pfarramt.Weilstetten@elkw.de